

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 6. Dezember 2023

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

Gesetz über eine Änderung des Zweitwohnungsabgabegesetzes und des Tourismusgesetzes – Sammelnovelle

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBl.Nr. 59/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 5 wird nach der lit. a folgende lit. b eingefügt:

„b) Zweitwohnungen, in denen nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als die in der Verordnung festgelegte Anzahl von gästetaxepflichtigen Nächtigungen zu erwarten sind, oder“

2. Im § 2 Abs. 5 wird die bisherige lit. b als lit. c bezeichnet.

3. Der § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung hat jährlich bis spätestens Ende Februar des Jahres, das dem für die Abgabe maßgeblichen Kalenderjahr vorangeht, auf der Homepage des Landes zu veröffentlichen, in welche der Kategorien nach Abs. 1 lit. a bis c die einzelnen Gemeinden fallen. Sie hat dabei die ihr zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden aktuellen Zahlen der Bundesanstalt Statistik Austria zugrunde zu legen.“

4. Der § 5 Abs. 7 entfällt.

5. Im § 7 entfällt der Abs. 3; die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden als Abs. 3 bis 5 bezeichnet.

6. Dem § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für die für das Jahr 2024 maßgebliche Kategorisierung der Gemeinden nach § 5 Abs. 1 lit. a bis c gilt § 5 Abs. 2 in der Fassung vor LGBl.Nr. ../2024“

Artikel II

Das Tourismusgesetz, LGBl.Nr. 86/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 24/2002, Nr. 69/2008, Nr. 25/2011, Nr. 44/2013, Nr. 79/2017, Nr. 12/2021 und Nr. 59/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 1 wird nach der lit. e folgende lit. f eingefügt:

„f) Personen, die in einer Zweitwohnung nächtigen, für die für das betroffene Kalenderjahr eine Zweitwohnungsabgabe nach dem Zweitwohnungsabgabegesetz zu entrichten sein wird;“

2. Im § 15 Abs. 1 wird die bisherige lit. f als lit. g bezeichnet.

3. Im § 18 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „für Nächtigungen durch den Wohnungsinhaber und dessen nahe Angehörige (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes)“.

4. Im § 18 Abs. 2 wird die Wortfolge „durch den Wohnungsinhaber und dessen nahe Angehörige (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes)“ durch die Wortfolge „von Gästen (§ 1 Abs. 3)“ ersetzt.

5. Dem § 22 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Änderungen der §§ 15 und 18 durch LGBl.Nr. ../2024 treten rückwirkend am 1. Jänner 2024 in Kraft.“

LAbg. Monika Vonier

LAbg. Bernie Weber

I. Allgemeines:**1. Ziele und wesentlicher Inhalt:**

In der Vergangenheit war das Verhältnis zwischen Zweitwohnsitzabgabe und Gästetaxe derart geregelt, dass entweder die Zweitwohnsitzabgabe oder die Gästetaxe zu entrichten war (Entweder-oder-Prinzip). Nachdem die Zweitwohnsitzabgabe bereits mit Jahresbeginn entstanden ist (vgl. § 5 Abs. 1 des bisherigen Zweitwohnsitzabgabegesetzes), war die Beurteilung der Abgabepflicht nach dem einen oder anderen Regime auch kein Problem.

Das neue Zweitwohnungsabgabegesetz (ZAG) erfordert für die Beurteilung des Vorliegens einer abgabepflichtigen Zweitwohnung eine ex-post-Betrachtung am Ende des jeweiligen Kalenderjahres, nämlich dahingehend, ob an mehr als 26 Wochen im betroffenen Kalenderjahr eine Verwendung vorgelegen hat, die die Abgabepflicht begründet (vgl. § 2 Abs. 2 ZAG). Vor dem Hintergrund des geänderten Entstehungszeitpunktes (Zweitwohnungsabgabe mit Ablauf des Kalenderjahres gemäß § 6 Abs. 1 ZAG bzw. mit Ablauf des Halbjahres, in dem der Wohnwagen zehn Wochen lang aufgestellt worden ist gemäß § 7 Abs. 4 ZAG; Gästetaxe mit dem letzten Aufenthaltstag gemäß § 17 Abs. 1 Tourismusgesetz) wurde in der Regierungsvorlage zum neuen Zweitwohnungsabgabegesetz und der Novelle des Tourismusgesetzes das Verhältnis zwischen Zweitwohnungsabgabe und Gästetaxe neu geregelt. Im Wesentlichen wurde vom Entweder-oder-Prinzip abgegangen und stattdessen vorgesehen, dass die Gästetaxe auch bei Nächtigungen in Zweitwohnungen zu entrichten ist, die der Zweitwohnungsabgabe unterliegen (Sowohl-als-auch-Prinzip). Um aber zu vermeiden, dass eine Person sowohl durch die Zweitwohnungsabgabe als auch durch die Gästetaxe belastet wird, wurde vorgesehen, dass die abgabepflichtige Person nach dem ZAG sich die Gästetaxe, die für Nächtigungen seiner eigenen Person sowie die seiner nahen Angehörigen entrichtet wurde (nicht aber die von sonstigen Gästen geschuldete Gästetaxe) bei der Zweitwohnungsabgabe anrechnen kann (vgl. § 5 Abs. 7 und § 7 Abs. 3 ZAG).

Seitens der ERFA-Gemeinden wurde nunmehr darauf hingewiesen, dass das Sowohl-als-auch-Prinzip in der Administration einen hohen Aufwand zur Folge hätte und nur schwer umsetzbar wäre. Dies insbesondere deshalb, weil separat erhoben werden müsste, welcher Anteil der entrichteten Gästetaxe einerseits auf Nächtigungen des Eigentümers bzw. Wohnungsinhabers und seiner nahen Angehörigen und andererseits auf Nächtigungen sonstiger Gäste fällt.

Dem Wunsch der ERFA-Gemeinden entsprechend und mit Zustimmung des Gemeindeverbandes soll daher wieder auf das Entweder-oder-Prinzip umgestellt werden. Dies insbesondere durch folgende Änderungen:

- Einführung einer Verordnungsermächtigung der Gemeinden zusätzlich Zweitwohnungen auszunehmen, in denen jährlich eine gewisse Anzahl von gästetaxepflichtigen Nächtigungen zu erwarten ist (§ 2 Abs. 5 ZAG); eine solche Regelung gab es auch im bisherigen Zweitwohnsitzabgabegesetz;
- (Wieder-)Einführung eines Befreiungstatbestandes, sodass generell für Nächtigungen in Zweitwohnungen, für die eine Zweitwohnungsabgabe zu entrichten sein wird, keine Gästetaxe anfällt (§ 15 Abs. 1 Tourismusgesetz);
- Wegfall der Anrechnungsmöglichkeit der Gästetaxe auf die Zweitwohnungsabgabe, weil wieder das Entweder-oder-Prinzip zur Anwendung gelangt (§ 5 Abs. 7 und § 7 Abs. 3 ZAG) und
- Streichung der vorgenommenen Einschränkung der Pauschalierung auf Nächtigungen durch den Wohnungsinhaber und dessen nahe Angehörige, sodass die Pauschalierung zukünftig wieder alle Nächtigungen umfasst (§ 18 Abs. 1 und 2 Tourismusgesetz).
- Schließlich soll die Zuordnung der Gemeinden in die für sie – im Hinblick auf die Höhe der Zweitwohnungsabgabe – maßgebliche Abgabekategorie zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen (§ 5 Abs. 2 ZAG).

Dem Umstand, dass erst am Ende des jeweiligen Kalenderjahres definitiv feststeht, ob eine Wohnung eine abgabepflichtige Zweitwohnung im Sinne des ZAG ist, wird dadurch Rechnung getragen, dass der Befreiungstatbestand betreffend die Gästetaxe im Tourismusgesetz dahingehend formuliert wird, dass er nur für Nächtigungen in Zweitwohnungen greift, für die für das betroffene Kalenderjahr eine Zweitwohnungsabgabe nach dem ZAG zu entrichten sein wird.

Nimmt der Unterkunftgeber zu Unrecht das Vorliegen dieses Befreiungsgrundes an und hebt deshalb keine Gästetaxe ein und führt sie auch nicht ab, obwohl keine Zweitwohnungsabgabe zu bezahlen ist, so kann die Abgabenbehörde die Abgabe mittels Bescheides vorschreiben, da die Selbstberechnung der Abgabe unterblieben ist.

Im umgekehrten Fall, dass der Unterkunftgeber Gästetaxe einhebt und abführt, obwohl sich am Ende des Jahres herausstellt, dass eine Zweitwohnung im Sinne des ZAG vorliegt, für die eine Zweitwohnungsabgabe zu entrichten ist, wäre dieser nicht verpflichtet gewesen, dies zu tun. Die entrichtete Gästetaxe wäre in einer solchen Konstellation nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung (BAO) zurückzuzahlen.

2. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 9 F-VG 1948 sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Ein entsprechender Gesetzesbeschluss darf nur kundgemacht werden, wenn die Bundesregierung keinen Einspruch im Sinne des § 9 F-VG 1948 erhebt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Zweitwohnungsabgabengesetz (Artikel I):

Zu Z. 1 und 2 (§ 2 Abs. 5):

Die Gemeindevertretung erhält (gleich wie nach dem bisherigen Zweitwohnsitzabgabengesetz) die Ermächtigung, durch Verordnung zusätzlich festzulegen, dass Zweitwohnungen, in denen jährlich eine gewisse Anzahl von gästetaxepflichtigen Nächtigungen zu erwarten ist, nicht der Zweitwohnungsabgabe unterliegen. Die Anzahl der gästetaxenpflichtigen Nächtigungen muss von der Gemeinde in der Verordnung selbst festgelegt werden. Die Erhebung, ob in einer Zweitwohnung jährlich mehr oder weniger als diese Anzahl an gästetaxenpflichtigen Nächtigungen erfolgten, ist auf möglichst einfache und unbürokratische Weise durchzuführen.

Für Zweitwohnungen, in denen die mit Verordnung festgelegte Anzahl gästetaxpflichtiger Nächtigungen überschritten wird, ist keine Zweitwohnungsabgabe zu entrichten; stattdessen ist nach den Vorschriften des III. Abschnitts des Tourismusgesetzes für sämtliche Nächtigungen in diesen Objekten eine Gästetaxe zu entrichten (Entweder-oder-Prinzip).

Zu Z. 3 und 6 (§ 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 5):

Die für die jeweilige Gemeinde maßgebliche Obergrenze der Abgabenhöhe hängt vom Verhältnis der Wohnungen ohne Hauptwohnsitz zu den Wohnungen insgesamt ab. Bisher war vorgesehen, dass die Landesregierung die danach maßgebliche Zuordnung bis spätestens Ende Jänner eines jeden Kalenderjahres zu veröffentlichen hat.

Damit die Gemeinde schon im Vorhinein ausreichend Gewissheit hat, in welche Kategorie sie fällt, und sie künftig die Verordnung zur Festlegung der Höhe der Abgabe schon vor Beginn des für die Abgabe maßgeblichen Kalenderjahres erlassen kann, soll die Landesregierung die maßgebliche Kategorisierung bereits im jeweiligen Vorjahr, und zwar bis spätestens Februar des Vorjahres, veröffentlichen (d.h. z.B., dass die Zuordnung der Gemeinden zur maßgeblichen Abgabekategorie für die für das Jahr 2025 zu entrichtende Abgabe bereits bis spätestens Februar 2024 zu erfolgen hat). Dies hat auf der Grundlage der aktuellen Zahlen, die der Landesregierung bis zu diesem Zeitpunkt (d.h. im Beispielsfall Ende Februar 2024) von der Statistik Austria übermittelt wurden, zu erfolgen.

Die Übergangsbestimmung stellt sicher, dass für die Abgabe für das Jahr 2024 die bisherige Regelung maßgeblich bleibt.

Zu Z. 4 (§ 5 Abs. 7):

Aufgrund der (Wieder-)Einführung eines Befreiungstatbestandes betreffend die Gästetaxe in § 15 Abs. 1 lit. f des Tourismusgesetzes unterliegen Personen, die in einer Zweitwohnung nächtigen, für die für das betroffene Kalenderjahr eine Zweitwohnungsabgabe zu entrichten sein wird, nicht der Gästetaxe (Entweder-oder-Prinzip). Zukünftig ist für ein Objekt entweder eine Zweitwohnungsabgabe oder eine Gästetaxe zu entrichten. Der Fall, dass für ein und dasselbe Objekt beide Abgaben zu entrichten sind, kann daher nicht mehr eintreten. Die derzeit bestehende Möglichkeit, die Gästetaxe, welche durch Nächtigungen der abgabepflichtigen Person und deren nahen Angehörigen in der Zweitwohnung nach dem ZAG

entstanden ist, auf die Zweitwohnungsabgabe anzurechnen, ist demzufolge obsolet, weshalb diese Anrechnungsregelung entfallen soll. Die Bestimmung des § 5 Abs. 7 ist somit zur Gänze zu streichen.

Zu Z. 5 (§ 7):

Ebenso wie bei Zweitwohnungen in Gebäuden (siehe § 5 Abs. 7 ZAG) ist zukünftig auch für Wohnwagen entweder eine Zweitwohnungsabgabe oder eine Gästetaxe zu entrichten (Entweder-oder-Prinzip anstelle des Sowohl-als-auch-Prinzips). Es hat somit auch die diesbezügliche Anrechnungsmöglichkeit der Gästetaxe auf die Zweitwohnungsabgabe für Wohnwagen im § 7 Abs. 3 zu entfallen.

Die Bezeichnungen der bisherigen Abs. 4 bis 6 sind entsprechend anzupassen.

Zum Tourismusgesetz (Artikel II):

Zu Z. 1 und 2 (§ 15 Abs. 1):

Voraussetzung für die Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung einer Gästetaxe ist, dass die Gemeinde von der Verordnungsermächtigung zur Einhebung einer Zweitwohnungsabgabe Gebrauch gemacht hat (vgl. § 1 ZAG) und eine Zweitwohnung gemäß § 2 Abs. 2 lit. a oder b ZAG vorliegt sowie keine Ausnahmegründe zur Anwendung gelangen.

Der Unterkunftgeber (Wohnungsinhaber) wird aufgrund der gegebenen Umstände bereits zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres beurteilen können, zu welchem Zweck er die Zweitwohnung verwenden wird. Daher kann er (jedenfalls bei Ferienwohnungen) auch beurteilen, ob eine Zweitwohnungsabgabe zu entrichten sein wird. Ist dies der Fall, so ist für Nächtigungen im betroffenen Objekt keine Gästetaxe zu entrichten (Entweder-oder-Prinzip).

Bei der Gästetaxe handelt es sich um eine Selbstbemessungsabgabe. Der Unterkunftgeber ist daher verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und von sich aus an die Gemeinde abzuführen. Macht der Unterkunftgeber hingegen vom Befreiungstatbestand im Rahmen der Selbstbemessung Gebrauch, hebt deshalb keine Gästetaxe ein und führt sie auch nicht ab und stellt sich nachträglich heraus, dass für das betreffende Kalenderjahr keine Zweitwohnungsabgabe zu entrichten ist, so hat er die Gästetaxe zu Unrecht nicht eingehoben bzw. abgeführt. In einem solchen Fall kann die Abgabenbehörde die Abgabe mittels Bescheides vorschreiben, weil der Unterkunftgeber, obwohl er dazu verpflichtet gewesen wäre, der Abgabenbehörde keinen selbst berechneten Betrag bekannt gegeben hat (vgl. §§ 201, 202 i.V.m. § 184 BAO).

Im Unterschied zum zuvor genannten Fall wäre auch denkbar, dass ein Unterkunftgeber Gästetaxe einhebt und abführt, obwohl er dazu nicht verpflichtet gewesen wäre, zumal sich am Jahresende herausstellt, dass das betroffene Objekt eine abgabepflichtige Zweitwohnung im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes darstellt. Der Unterkunftgeber hat somit ohne gesetzliche Verpflichtung eine Gästetaxe abgeführt. Die in einer solchen Konstellation entrichtete Gästetaxe ist nach Maßgabe der Vorschriften der Bundesabgabenordnung (vgl. insbesondere §§ 239 und 240 BAO) zurückzuzahlen.

Zu Z. 3 und 4 (§ 18 Abs. 1 und 2):

Die Möglichkeit der Pauschalierung der Gästetaxe wurde mit der Novelle LGBl.Nr. 59/2023 auf Nächtigungen durch den Wohnungsinhaber und dessen nahe Angehörige (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) eingeschränkt. Damit sollte sichergestellt werden, dass anlässlich der gleichzeitig eingeführten Anrechnungsmöglichkeit im Zweitwohnungsabgabegesetz nur jene Gästetaxe in Abzug gebracht werden kann, die durch Nächtigungen der abgabepflichtigen Person nach dem ZAG und deren nahen Angehörigen entstanden ist. Aufgrund der nunmehrigen Rückkehr zum Entweder-oder-Prinzip und dem damit zusammenhängenden Entfall der Anrechnungsmöglichkeit der Gästetaxe auf die Zweitwohnungsabgabe (siehe dazu die Ausführungen zum ZAG zu den Z. 3 und 4) soll auch die Pauschalierung wiederum sämtliche Nächtigungen von Personen im betroffenen Objekt umfassen.

Für die Bemessung des Pauschalbetrages sind daher grundsätzlich alle Personen, die unter den Gästebegriff des § 1 Abs. 3 fallen, zu berücksichtigen, d.h. sowohl der Wohnungsinhaber und seine nahen Angehörigen als auch sonstige Gäste.

Zu Z. 5 (§ 22 Abs. 8):

Die Änderungen der §§ 15 und 18 sollen rückwirkend am 1. Jänner 2024 in Kraft treten.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 1. Sitzung im Jahr 2024, am 31. Jänner, das im Selbstständigen Antrag, Beilage 178/2023, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.